

Satzung des Vereins

„Liether Kalkgrube e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.06.2023
in Klein Nordende

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der neu gegründete Verein führt den Namen „Liether Kalkgrube e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Klein Nordende und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und mittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Betreuung des Naturschutzgebietes (NSG) Liether Kalkgrube.
3. Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen in der Liether Kalkgrube.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Führungen, Veranstaltungen und Erstellung von Tafeln und Veröffentlichungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche daran. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Institution, der die Betreuung des NSG Liether Kalkgrube vom Land Schleswig-Holstein übertragen wird. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
7. Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit sind das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, religiöse, weltanschauliche und parteipolitische Neutralität, Ächtung von extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an ein Mitglied des Vorstands zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen und sich dem Verein gegenüber verpflichten, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an ein Mitglied des Vorstands. Sie erfolgt mit sofortiger Wirkung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen, die Grundsätze oder Werte des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Das Ruhen entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen, mittels Brief mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu, entstandene Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, einen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich per E-Mail oder Post an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. Mailadresse und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Durch Mitteilung der Mailadresse erklären die Mitglieder ihr Einverständnis zur Ladung per E-Mail. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Nr. 3.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und Protokollführer.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist diese geheim durchzuführen.

12. Jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
13. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
15. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands.
2. Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstands.
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Änderung der Satzung. Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.
8. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 10 Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Die Bestimmung der Anzahl und die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der Kassenwart ist Mitglied des Vorstands.
2. Der **Vorstand i.S.d. § 26 BGB** besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Bestimmung der Anzahl und die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger benennen.
7. Sitzungen des Vorstands können durch jedes Mitglied des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail mitwirkt. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

9. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB doppelt. Sollte weiterhin Stimmgleichheit bestehen, so entscheiden die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
10. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 12

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und, soweit zulässig, auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
3. Sofern, aufgrund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamts, diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hierzu befugt.
4. Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.
5. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 14.06.2023 beschlossen.
6. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Versammlungsleiter

Protokollführer